

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Maisach

vom 20.12.2006,
geändert mit Satzungen vom 22.12.2008, 27.12.2012, 20.12.2017, 16.12.2020, 23.11.2022,
19.09.2023 und 20.11.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I) erlässt die
Gemeinde Maisach folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der
Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare
Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die
Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die
Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer
Sondereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für
die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die -
zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem
Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser
Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des
Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Dachgeschosse und Keller werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder gewerblichen Zwecken dienen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das eine Beitragsschuld nach Absatz 3 oder Absatz 4 dieser Satzung oder nach dem ab 01.01.1980 geltenden Satzungsrecht entstand, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüber zustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten oder der nach Absatz 7 Satz 2 als abgegolten geltenden Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(7) Entstand für bebaute Grundstücke nach dem bis 31.12.1979 geltenden Satzungsrecht eine Abgabeschuld, so gilt die zum Zeitpunkt des Entstehens der damaligen Abgabeschuld vorhandene Grundstücks- und Geschoßfläche als abgegolten.

Entstand für unbebaute Grundstücke nach dem bis 31.12.1979 geltenden Satzungsrecht eine Abgabeschuld, so gilt als abgegolten

- a) die zum Zeitpunkt des Entstehens der damaligen Abgabeschuld vorhandene Grundstücksfläche,
- b) die sich nach Absatz 4 aufgrund der damals vorhandenen Grundstücksfläche ergebende fiktive Geschoßfläche; Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass eine Rückerstattung nicht stattfindet.

Das Satzungsrecht im Sinne der Sätze 1 und 2 umfasst

- 1) Die "Beitrags- und Gebührensatzung" der Gemeinde Maisach vom 29.03.1961,
- 2) die "Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung - WAS) in der Gemeinde Maisach" vom 12.08.1965,
- 3) die "Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung - WAS) in der Gemeinde Maisach" vom 17.12.1969,
- 4) die "Beitrags- und Gebührensatzung" der Gemeinde Überacker vom 12.08.1971,

in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(8) Geschoßflächen von Garagen mit Wasseranschluss, die nach dem Satzungsrecht gemäß Satz 4 außer Ansatz geblieben sind, gelten als abgegolten. Erhalten Garagen ohne Wasseranschluss, die nach dem Satzungsrecht gemäß Satz 4 außer Ansatz geblieben sind, nach dem Inkrafttreten dieser Satzung einen Wasseranschluss, so entsteht die Beitragspflicht. Absatz 7 und Absatz 5 Satz 2 bleiben unberührt.

Das Satzungsrecht im Sinne der Sätze 1 und 2 umfasst

- a) die "Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Maisach" vom 21.12.1979,
- b) die "Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Maisach für den Gemeindeteil Überacker" vom 21.12.1979,

in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(9) Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 30.09.1987 erfasst werden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegt. Wurden solche Beitragstatbestände in der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 30.09.1987 ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche
0,84 EUR (ausschließl. Mehrwertsteuer)

- b) pro Quadratmeter Geschoßfläche
5,82 EUR (ausschließl. Mehrwertsteuer).

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags, der stattdessen jeweils zu leisten wäre. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung derjenigen Teile von Grundstücksanschlüssen im Sinne des § 3 WAS, die sich nicht im öffentlichen Straßengrund befinden, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung ortsfester Wasserzähler ausschl. Mehrwertsteuer pro Jahr

a) in Abhängigkeit der Nenngroße Q_n

	2,5	m ³ /h	46,00 €
	6,0	m ³ /h	114,00 €
	10,0	m ³ /h	182,00 €
	15,0	m ³ /h	285,00 €
	25,0	m ³ /h	455,00 €
	40,0	m ³ /h	717,00 €
bis	60,0	m ³ /h	1.138,00 €
über	60,0	m ³ /h	2.846,00 €

b) mit Dauerdurchfluss:

	4,0	m ³ /h	46,00 €
	10,0	m ³ /h	114,00 €
	16,0	m ³ /h	182,00 €
	25,0	m ³ /h	285,00 €
	40,0	m ³ /h	455,00 €
	63,0	m ³ /h	717,00 €
bis	100,0	m ³ /h	1.138,00 €
über	100,0	m ³ /h	2.846,00 €

(3) Die Grundgebühr für Bauwasserzähler beträgt 100,00 € (ausschl. Mehrwertsteuer). Für Standrohre und sonstige bewegliche Wasserzähler beträgt die Grundgebühr 1,00 € je Tag zzgl. einer einmaligen Leihgebühr von 50,00 € (ausschl. Mehrwertsteuer).

§ 11

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. die von der Gemeinde zugestellte Wasserablesekarte nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Karte mit dem vom Gebührenschuldner (§ 13) abgelesenen Zählerstand an die Gemeinde zurückgegeben wird, oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers
1,22 EUR (ausschließl. Mehrwertsteuer).

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers 1,22 EUR (ausschließl. Mehrwertsteuer).

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild für ortsfeste Wasserzähler entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem

Gebührensschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

(3) die Grundgebührensschuld für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler entsteht mit dem Tag der Übergabe des Wasserzählers (Zählerstandrohres) durch die Gemeinde.

§ 13

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Verwendung von Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern ist Gebührensschuldner, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Besitzer des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzählers (Zählerstandrohres) geworden ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührensschuld ist zum 15.08. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

(3) Bei Verwendung von Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern kann die Gemeinde eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebührensschuld verlangen. Der Vorauszahlungsbetrag ist mit dem Tag der Übergabe des Wasserzählers (Zählerstandrohres) durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 15

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Maisach vom 30.09.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.03.2004, außer Kraft.

Maisach, den 20.12.2006

GEMEINDE MAISACH

Landgraf

1. Bürgermeister